

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 111/2009/GrN/BV**

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	02.02.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### Jahresrechnung 2008 der Kinderstube Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende – Sparte Kinderstube – hat die anliegende Jahresrechnung 2008 vorgelegt.

Gesamteinnahmen in Höhe von 43.714,50 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 38.428,42 Euro gegenüber. Der aus dem Jahr 2007 übernommene Überschuss betrug 1.694,88 Euro, so dass zum Jahresende ein Überschuss von 3.591,20 Euro zu verzeichnen war.

Gemäß § 5 Abs. 6 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende sind etwaige Überzahlungen mit der jeweils nachfolgenden Abschlagszahlung zu verrechnen. Aufgrund der Einführung des Spätdienstes zum Kindergartenjahr 2009/2010 werden jedoch Mehrausgaben entstehen, die in die Haushaltsplanung 2009 nicht aufgenommen wurden. Von einer Verrechnung des Guthabens wurde daher abgesehen.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erfolgt gem. III. Nachtrag zum Vertrag nur noch alle drei Jahre. Die letzte Prüfung hat zur Jahresrechnung 2007 stattgefunden, somit erfolgt zur Jahresrechnung 2008 keine Prüfung.

Nach § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2008 betragen diese Kosten 8.776,17 Euro. Es sind Gesamtkosten für die Gemeinde Groß Nordende in Höhe von 33.853,97 Euro entstanden. Dies bedeutet einen Zuschuss von

etwa 166,00 Euro pro Monat und Kind. Diese Kostensteigerung zum Vergleich zum Vorjahr ergibt sich durch die Erweiterung der Öffnungszeiten von 12 auf 20 Wochenstunden.

:

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2008 wird zur Kenntnis genommen.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2008 der Kinderstube Groß Nordende

Kinderstube Groß Nordende

Abrechnung Januar - Dezember 2008



**BEITRÄGE**

a) Elternbeiträge		
b) Kreiskasse Pinneberg, Sozialstaffel		
I	929,00 €	4.917,20 €
II	837,70 €	
III	1.598,50 €	
IV	1.552,00 €	
c) Amt Moorrege, Sozialstaffel		446,50 €

**ZUSCHÜSSE**

a) Amt Moorrege	31.01.2008 = 1.694,88 €	19.194,88 €
	22.02.2008 = 5.150,00 €	
	15.07.2008 = 5.150,00 €	
	18.07.2008 = 7.200,00 €	
b) Zuwendung zu den Betriebskosten	29.05.2008 = 128,00 €	2.170,00 €
	14.11.2008 = 2.042,00 €	
c) Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	23.05.2008 = 1.800,00 €	3.046,31 €
	17.10.2008 = 1.246,31 €	

**SONSTIGES**

a) Erstattung Gebühr EC-Karte	5,11 €
b) Spende	40,00 €

**EINNAHMEN GESAMT 43.714,50 €**

# Kinderstube Groß Nordende

Abrechnung Januar - Dezember 2008

## AUSGABEN

a) Verwaltungs- und Bürokosten		808,92 €
- Itzehoe Versicherung	149,54 €	
- Provinzial Versicherung	200,00 €	
- Verw.-Berufsgenossenschaft	118,96 €	
- Portokosten	53,74 €* 53,74 €	
- Zinsen/Kontoführungsgebühren	29,99 €	
- Uetersener Nachrichten (Stellenanzeige)	239,90 €* 239,90 €	
- Lavorenz (Verträge/Versandtaschen)	16,79 €* 16,79 €	
b) Spiel- und Beschäftigungsmaterial		799,63 €
c) Verbrauchsmaterial		228,46 €
d) Bücher		83,76 €
e) Telefon		257,60 €
f) Gehälter		35.364,28 €
g) Anschaffungen (Sonnensegel für Sandkiste)		485,65 €
h) Sonstiges (Erstattung zuviel gez. Kiga-Beiträge, Jubiläumsgeschenk)		400,12 €
<b>AUSGABEN GESAMT</b>		<b>38.428,42 €</b>

Einnahmen abzüglich Ausgaben	+	5.286,08 €
Bestand Kasse bar am 31.12.2008	+	16,65 €
Bestand Konto am 31.12.2008	+	3.574,55 €
Anfangsbestand 2008	-	1.694,88 €
Einnahmen 2008		43.714,50 €
Ausgaben 2008		38.428,42 €
<b>Endbestand 2008</b>	<b>+</b>	<b>3.591,20 €</b>

\* Diese Ausgaben stehen im Zusammenhang mit der Neueinstellung einer Erzieherin.

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 117/2009/GrN/BV**

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	06.04.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### **Kindergartenbeitrag der Kinderstube Groß Nordende ab 01.08.2009**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 23.03.2009 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg die Angleichung der Teilnahmebeiträge der Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg zum 01.08.2009 mitgeteilt.

Der Kindergartenbeitrag soll für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden 137,00 Euro monatlich betragen. Bisher wurde ein Beitrag von 135,50 Euro monatlich durch den Kreis Pinneberg empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 1,50 Euro.

Für den Früh- und Spätdienst wird weiterhin ein Beitrag von 16,50 Euro je angefangene Halbestunde empfohlen.

#### **Stellungnahme:**

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Empfehlungen des Kreises Pinneberg gefolgt werden. Dies würde bedeuten, dass bei der Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg der Sozialstaffelausfall ebenfalls in voller Höhe abgerechnet werden kann.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Elternverein Groß Nordende zu empfehlen die

## Elternbeiträge für die Kinderstube für das Kindergartenjahr 2009/2010

- den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen. Ein Halbtagsplatz würde dann monatlich 137,00 Euro kosten. Der Beitrag für den Spätdienst würde 16,50 Euro betragen.

### **oder**

- abweichend von den Richtlinien des Kreises Pinneberg folgenden Elternbeitrag \_\_\_\_\_ Euro festzusetzen. Für den Spätdienst wird ein Beitrag von \_\_\_\_\_ Euro festgesetzt.

\_\_\_\_\_  
Ehmke

### **Anlagen:**

Empfehlung des Kreises Pinneberg vom 23.03.2009

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

**Der Landrat**

Fachdienst Jugend - Förderung  
von Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin

M. Rose

Tel.: 04101-212-519

Fax: 04101-212-175

m.rose@kreis-pinneberg.de

Lindenstraße 11

25421 Pinneberg

Zimmer 804

Pinneberg, den 23.03.2009

33-9.02-ST

**Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Kindergartenbeiträgen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Lebenshaltungsindex vom 1 % werden die Teilnahmebeiträge und Gebühren zum 01.08.2009 folgendermaßen angeglichen:

**a) für Kindergarten und Hort**

Beitrag für einen Ganztagsplatz	274,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	257,50 €
Beitrag für 7 Stunden	241,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	219,50 €
Beitrag für 6 Stunden	203,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	186,50 €
Beitrag für 5 Stunden	170,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	153,50 €
<b>Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden</b>	<b>137,00 €</b>
Beitrag für 3,5 Stunden	120,50 €
Beitrag für 3 Stunden	104,00 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Kindergarten und Hort

**16,50 €**

bitte wenden



## b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

## c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	411,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	386,00 €
Beitrag für 7 Stunden	361,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	330,50 €
Beitrag für 6 Stunden	305,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	280,50 €
Beitrag für 5 Stunden	255,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	230,50 €
Beitrag für 4 Stunden	205,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Krippe	25,00 €
---	---------

## c) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen	6,00 €
--	--------

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 72 € (12 Stunden x 6,00 €).

Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligem Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet.

Der **Mindestbeitrag** beträgt unverändert **15,50 €**. Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Ebenso sind die Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel gerundet festzusetzen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 119/2009/GrN/BV**

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	09.04.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### **Beteiligung der Gemeinde Groß Nordende an den Personalkosten für den Diakon der Klosterkirche Uetersen**

#### **Sachverhalt:**

Pastorin Ruhwoldt der Klosterkirche Uetersen hat bei der Bürgermeisterin Ehmke angefragt, ob sich die Gemeinde Groß Nordende mit 10% an den Personalkosten des Diakon beteiligen möchte. Dies würde einer finanziellen Beteiligung von 4.000 – 4.500 Euro jährlich entsprechen.

Dafür würden der Gemeinde Groß Nordende auch 4 Wochenstunden des Diakon für die Gemeinde Groß Nordende zur Verfügung stehen.

#### **Finanzierung:**

Entsprechende Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung und müssten im 1. Nachtragshaushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass sich die Gemeinde Groß Nordende mit 10% an den Personalkosten des Diakon beteiligt. Dafür wird erwartet, dass der Diakon 4 Wochenstunden in der Gemeinde Groß Nordende tätig ist.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden bereit gestellt.

---

Ehmke

**Anlagen:**

**Vereinbarung über die Finanzierung der Koordinierungskosten der Sozialstation "Diakoniestation Elbmarsch"**

-----

Gemäß der geschlossenen Vereinbarung vom 23. November 1995 für die Sozialstation "Diakoniestation Elbmarsch", richtet die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle ein. Sie hat koordinierende Aufgaben, insbesondere Anlaufstelle für Anfragen der Bevölkerung zu sein, über Hilfsangebote zu informieren und sie zu vermitteln, in allgemeinen sozialen Fragen zu beraten, mobile soziale Hilfsdienste durchzuführen und die Geschäftsführung der Sozialstation sicherzustellen.

§ 1

- (1) Für die zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle entstehen Geschäftsführungs- und Betriebskosten, wie z.B. für Personal, Miete, Geschäftsbedarf, Energie etc..
- (2) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Seester und Seestermühe sind sich einig darüber, daß die ungedeckten Kosten für die Geschäftsführung und den Betrieb der Anlauf- und Vermittlungsstelle von den Gemeinden getragen werden.
- (3) Die beteiligten Gemeinden kommen überein, die ungedeckten Kosten im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden mit Stand des 31.3. des Vorjahres zu tragen.
- (4) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH kann zweckgebundene Rücklagen für die Anlauf- und Vermittlungsstelle bilden.

§ 2

Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH verpflichtet sich:

- a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung;
- b) jeweils bis zum 1. Oktober eines Jahres den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege einen Haushaltsplan für die Anlauf- und Vermittlungsstelle vorzulegen. Die Zustimmung der Gemeinden zum Haushaltsplan gilt als erteilt, wenn bis zum 15.11. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung von einem der Ämter vorliegt.
- c) einen Nachtragshaushalt vorzulegen, wenn die Kosten um mehr als 10% des gesamten Haushaltsvolumens überschritten werden.
- d) den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege bis zum 30. April eines jeden Jahres die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 3

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Heist, Moorrege, Seester und Seestermühe zahlen jeweils zum 15.2. und 15.8. einen Abschlag auf den laut Haushaltsplan zu erwartenden Anteil der ungedeckten Geschäftsführungs- und Betriebskosten.
- (2) Restforderungen der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH bzw. Überzahlungen der Gemeinden, die sich aus der Abrechnung nach § 2 d ergeben, werden mit den Abschlagzahlungen für das laufende Jahr verrechnet.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wenn eine oder mehrere der vertragsschließenden Gemeinden durch Kündigung ausscheiden oder andere Kostenträger eine Änderung der Mitfinanzierung vornehmen, muß die Finanzierungsregelung nach § 1 (3) neu vereinbart werden.

Für die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH

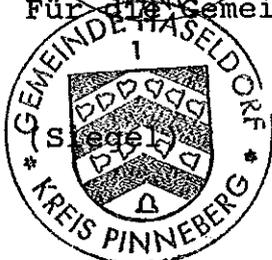
**Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH**

(Siegel) Bahnhofstr. 18-20  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101/2054-52  
Fax 04101/205478

Für die Gemeinde Haselau



Für die Gemeinde Haseldorf



.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Für die Gemeinde Heist



(Siegel)

*Ernst  
Ungel*

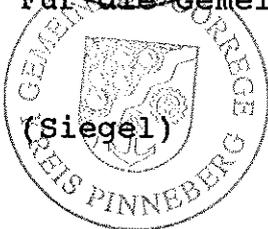
Für die Gemeinde Hetlingen



(Siegel)

*Klaus Roth  
Bernd Kroll*

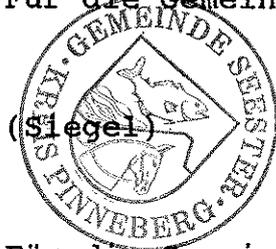
Für die Gemeinde Moorrege



(Siegel)

*Karl - Heinz Epenberg  
H. Fehil*

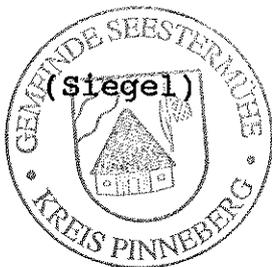
Für die Gemeinde Seester



(Siegel)

*H. Müller  
H. Müller*

Für die Gemeinde Seestermühe



(Siegel)

*Otto Lorenz  
Herr v. Hartmann*

Haseldorf, den ... 27. Febr. 1996 .....



V E R T R A G

zwischen

der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis  
Pinneberg gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

und ein Mitglied des Beirates

und

den kommunalen Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen,  
Moorrege, Seester und Seestermühe

vertreten durch die Bürgermeister

und die stellvertretenden Bürgermeister

- nachstehend Gemeinden genannt -

wird zur Finanzierung von ambulanten sozialen Diensten in der  
Sozialstation der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im  
Kirchenkreis Pinneberg gGmbH folgender Vertrag geschlossen:

§ 1  
Träger

- (1) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH betreibt als Träger eine Sozialstation. Die Sozialstation führt den Namen "Diakoniestation Elbmarsch".
- (2) Der Träger der Einrichtung ist die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer.  
Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, er hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht.
- (3) Den Vertragspartnern ist bewußt, daß die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH als kirchliche Einrichtung ihre pflegerische und sozialdiakonische Arbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt.

## § 2 Aufgabe

Aufgabe der Sozialstation ist es, die Versorgung der Bevölkerung in den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Seester und Seestermühe mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten zu verbessern und, soweit dieses möglich ist, sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Kontaktpflege zur Bevölkerung.

Dies geschieht ohne konfessionelle oder sonstige Bedingungen für Personen, die infolge ihres gesundheitlichen, körperlichen, geistigen, seelischen oder familiären Zustandes auf ambulante Hilfe angewiesen sind.

## § 3

### Betriebskosten und Finanzierung

- (1) Die Betriebskosten der Sozialstation werden durch Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse und Sozialhilfeleistungen der Gemeinden, Ämter sowie des Kreises und des Landes und durch Einnahmen von Krankenkassen, Pflegekassen und Privatpersonen aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Sozialstation gehören die Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Leistungen des Trägers dienen insbesondere dazu, die Qualität der diakonischen Arbeit, z.B. im Bereich der Seelsorge, der ehrenamtlichen Besuchsdienste, der Sterbegleitung, zu gewährleisten, da diese Aufgaben bei anderen Kostenträgern nicht abrechenbar sind. Eigenleistungen des Trägers können auch durch Zuwendungen der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche, des Kirchenkreises Pinneberg oder von Kirchengemeinden erbracht werden.
- (3) Die beteiligten Gemeinden leisten einen Zuschuß in Höhe von DM 2,50 pro Einwohner und Jahr an die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH für Leistungen der Sozialstation, die nicht durch andere Kostenträger übernommen werden. Die jeweilige Einwohnerzahl der Gemeinden wird mit Stand des 31.3. des Vorjahres festgestellt.
- (4) Die Gemeinden zahlen ihren Zuschuß in zwei gleichen Raten, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach der festgestellten Einwohnerzahl.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege der Wirtschaftsplan- bzw. Haushaltsplanentwurf der Sozialstation des Folgejahres bis zum 1.10. eines jeden Jahres zur Kenntnis zu geben.

## § 4

### Zusammenarbeit und Kuratorium

- (1) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH richtet als Träger eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle der Sozialstation ein. Über deren Finanzierung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (2) Für die Sozialstation wird ein Kuratorium gebildet, das aus je einem Vertreter der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, der Gemeinden und der Ev.-luth. Kirchengemeinden Haseldorf, Moorrege-Heist und Seester besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums sowie je ein Vertreter, der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt, sind gegenüber der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, die den Vorsitz im Kuratorium führt, zu benennen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.
- (3) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Oktober oder November, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe eines Beratungsgegenstandes dies wünschen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (4) Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der Tätigkeit der Sozialstation, die Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsschließenden und die Beschlußfassung über den Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan für die in Absatz 1 genannte zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle.

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.1997.  
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (4) Die Verträge der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf mit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen vom 23.4.1993, die bisherigen Vereinbarungen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist mit den Gemeinden Heist und Moorrege sowie der Ev.-luth. Kirchengemeinde Seester mit den Gemeinden Kurzenmoor (Seester) und Seestermühe vom 18.11.1976 treten mit Wirkung vom 31.12.1995 außer Kraft.

Haseldorf, den ..... 27. Feb. 1996 .....

Für die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH  
**Diakonische Kranken- und Altenpflege** .....  
 Im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH

Bahnhofstr. 18-20  
 25421 Pinneberg  
 Tel. 0 41 01 / 20 54-52  
 Fax 0 41 01 / 20 54 78

Für die Gemeinde Haselau



.....  
 Kottmann  
 Hill  
 .....

Für die Gemeinde Haseldorf



.....  
 .....  
 .....

Für die Gemeinde Heist



(Siegel)

.....  
.....  
*J. Origh*

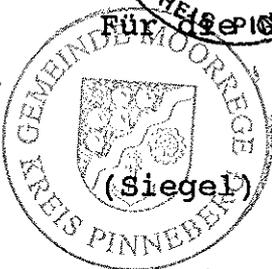
Für die Gemeinde Hetlingen



(Siegel)

.....  
.....  
*Klaus Proth*  
*Bernhard Kraft*

Für die Gemeinde Moorrege



(Siegel)

.....  
.....  
*Karl-Oliver Weimberg*  
*H. F. Schul*

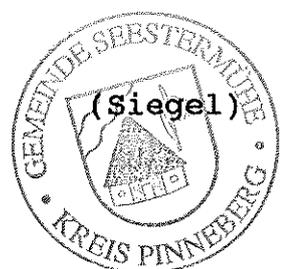
Für die Gemeinde Seester



(Siegel)

.....  
.....  
*A. Nege*  
*L. Mabeler*

Für die Gemeinde Seestermühe



(Siegel)

.....  
.....  
*Otto Kunt*  
*Otto v. Quastler*

